

KAISERLICHES ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT
RÖMISCH-GERMANISCHE KOMMISSION

KORRESPONDENZBLATT

HERAUSGEGEBEN VON F. KOEPP, E. KRÜGER, K. SCHUMACHER
KOMMISSIONSVERLAG JOS. BAER & Co., FRANKFURT AM MAIN

Jahr I

Mai/Juni 1917

Heft 3

ABHANDLUNGEN.

Der obergermanische Statthalter P. Cornelius Anullinus.

In zwei Inschriftbruchstücken aus Öhringen (C. XIII 6542, 6543) ist der Name dieses Mannes schon von Hübner richtig erkannt worden. Gegenüber später ausgesprochenen Zweifeln (z. B. in ORL. nr. 42 Kastell Öhringen S. 27,2) hat der beste Kenner der römischen Steindenkmäler Württembergs, F. Haug, nach sorgfältigster Prüfung erneut festgestellt, daß in dem am Schluß der dritten Zeile von 6542 erhaltenen Buchstabenrest ein mit A ligiertes N zu erkennen ist (Haug-Sixt, die röm. Inschr. u. Steindenkm. Württembergs, 2. Aufl. S. 616). An der Lesung *P(ublio) Cor(nelio) An[ullin]o* wird demnach festzuhalten sein, ebenso an der Identifizierung¹⁾ des hier genannten Mannes mit dem bekannten Heerführer des Septimius Severus (Prosopogr. imp. rom. I 439 nr. 1064).

Aber die bisher geltende Annahme, daß Anullinus seine Statthalterschaft am Oberrhein in der Zeit dieses Kaisers geführt habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten: die anderweitig bekannten Daten aus der Laufbahn des Anullinus sowie die allgemein für die senatorische Verwaltungskarriere im 2. Jahrhundert geltenden Regeln schließen diese Möglichkeit aus, bieten aber andererseits Anhaltspunkte, um die Zeit jener Statthalterschaft wenigstens innerhalb gewisser Grenzen mit annähernder Sicherheit zu bestimmen.

Die Provinz Afrika hat Anullinus als konsularischer Prokonsul im Jahre 193, also im Amtsjahr 192/93 oder wahrscheinlicher 193/94, verwaltet (C. VIII 1170). Zur Losung um die beiden höchststehenden Senatsprovinzen, Afrika und Asien, gelangten die Konsulare nach der für diese Zeit geltenden Regel erst etwa 1¹/₂ Jahrzehnte nach der Bekleidung des Konsulats. Das Konsulat des Anullinus ist demnach rund 12—15 Jahre vor seinem datierten Prokonsulat anzusetzen, also im letzten Jahrfünft der Regierung Marc Aurels. Da zwei Konsuln des Jahres 175, die späteren Kaiser Helvius Pertinax und Didius Julianus, in zwei aufeinanderfolgenden Amtsjahren, 189/90 und 190/91 oder 190/91 und 191/92, das Prokonsulat von Afrika innehatten, wird Anullinus, der zwei bis drei Jahre später diese Provinz erloste, nach ihnen, aber wohl nur wenig später, die Konsulwürde bekleidet haben, etwa in einem der Jahre von 176 bis 178.

Seine bis dahin zurückgelegte Amtslaufbahn, deren einzelne Stufen die

¹⁾ Der gleichnamige Konsul des Jahres 216, offenbar der Sohn des severischen Generals, kann auf den Öhringer Inschriften nicht gemeint sein: er müßte etwa unter Macrinus oder Elagabalus Legat gewesen sein, und auf diese passen die zu Anfang erhaltenen Inschriftreste in keiner Weise; s. unten.

am Schluß verstümmelte Inschrift C. II 5506 zum größten Teil überliefert, fällt daher in der Hauptsache in die Regierungszeit Marc Aurels bzw. der gemeinsamen Herrschaft des Marcus und L. Verus. Zeitlich mit dem Konsulat nahe sich berührend, unmittelbar vor- oder nachher, ist seine Stellung als *curator alvei Tiberis*. Vorher war er prätorischer Legat einer kaiserlichen Provinz, deren Name in der Inschrift zerstört ist, etwa zwischen 173 und 175. Dieser Statthalterschaft voraus gingen das Legionskommando über die *VII gemina* in seiner Heimatprovinz Spanien und das prätorische Prokonsulat der spanischen Senatsprovinz Baetica, etwa um das Jahr 170. Die Bekleidung der die unteren senatorischen Rangklassen bestimmenden Ämter der Prätur, des Tribunats und der Quästur werden die sechziger Jahre gefüllt haben. Er stammte nach dem Zeugnis der Inschrift aus Iliberris bei dem heutigen Granada, wo er etwa zwischen den Jahren 135 und 140 geboren sein wird.

Die Aufzählung der auf das Konsulat zeitlich folgenden Ämter ist in der spanischen Inschrift nicht erhalten. Hier wird an erster Stelle die obergermanische Statthalterschaft erwähnt gewesen sein. Denn in dieser Zeit wurde die Verwaltung der beiden germanischen Provinzen ausnahmslos kurz oder unmittelbar nach dem Konsulat, ohne längere Zwischenfrist übertragen¹⁾. Im Fall des Anullinus bringen die Öhringer Inschriften auch den Beweis. Die zu Anfang der Bruchstücke erkennbaren Buchstabenreste lassen sich kaum anders ergänzen als zu: [*liberoru*]mque . . . eius (6542) und [*liberorum*]q(ue) eiu[s] (6543). Es handelt sich also um eine Weihung *pro salute* eines Kaisers und seiner Kinder. Dieser letztere Zusatz findet sich nur²⁾ bei Marc Aurel und seinem Mitregenten Verus (z. B. C. VIII 587, 26527 XIV 20), öfter noch erweitert durch die Hinzufügung *totiusque domus divinae* (VIII 26121) oder *domusque divinae* (VIII 1267, 4305), die auch die *liberi* mit einschließen kann (z. B. VIII 1321, 26528, 26529). Danach kann zu Anfang der Weihungen nur der Name des Marc Aurel gestanden haben, etwa in folgender Weise: *pro salute imp. Caes. M. Aureli Antonini Aug. Germanici Sarmatici liberorumque eius*³⁾. Daraus folgt, daß die Statthalterschaft des Anullinus noch in die Regierungszeit des Marcus, und zwar wohl in die letzten Jahre, etwa 178—180, fällt; er kann natürlich noch zu Anfang des Commodus auf diesem Posten geblieben sein⁴⁾.

¹⁾ Das gilt natürlich nur für das zum erstenmal bekleidete Konsulat. Für einen Konsular, dem die ungewöhnliche Auszeichnung des wiederholten Konsulats zuteil wurde, ist eine einfache Provinzialstatthalterschaft von dem Range der beiden Germaniae ganz undenkbar; nur ganz außergewöhnliche Umstände könnten die Wiederverwendung eines solchen Mannes in einem Provinzialamt erklären. Meist steht mit dem zweiten Konsulat die Verleihung der Stadtpräfektur in unmittelbarem Zusammenhang.

²⁾ Antoninus Pius, dessen *liberi* in ähnlicher Weise in den Weihungen erwähnt werden (z. B. C. III 134, C. VIII 577, 765, 1548, 10565, 23876, 26525, XIII 1751) kommt aus zeitlichen Gründen hier nicht in Frage. Bei Commodus ist die Formel, soviel ich sehe, nicht bezeugt, aus guten Gründen. Und bei allen späteren Kaisern hat die feste Formel: (*tota*) *domus divina* die *liberi* völlig aus dem Texte verdrängt, mit ganz seltenen Ausnahmen, z. B. bei Severus: *liberorumque et totius domus divinae eius* C. III 154.

³⁾ Ob in 6542 zwischen *liberorumque* und *eius* noch der Zusatz *totiusq. domus* oder ähnlich eingeschoben war, muß dahingestellt bleiben; möglicherweise war der Raum vor *eius* unbeschrieben. In 6543 hat ein solcher Zusatz jedenfalls nicht gestanden.

⁴⁾ Ob der Name des Statthalters auch in dem kleinen Bruchstück eines Soldatendiploms aus Heddernheim (C. III p. 1994 = XIII nr. 7380) zu erkennen ist, wie Haug, Westd. Korrb. 1888 S. 35 vermutete, muß unentschieden bleiben. Die erhaltenen Buchstabenreste lassen ein auf *ullinus* oder *ullinus* endigendes Cognomen zu, so daß von dieser Seite aus der Ergänzung zu . . . *Anullino* nichts im Wege steht. Aber es ist zu berücksichtigen, daß Diplome für Provinzialtruppen aus dem letzten Viertel des 2. Jahrh. äußerst spärlich

Die Truppenteile, von welchen die beiden in der Hauptsache gleichlautenden, nur verschiedenen Gottheiten geweihten Denkmäler gesetzt sind, bildeten ersichtlich die gesamte damalige Garnison des Platzes. Diese bestand also aus einer Kohorte (*I Helvetiorum*), und zwei Numeri (*Brittonum* und *Aurelianensis*¹). Das Fehlen der erst von Septimius Severus errichteten, später im Bürgkastell lagernden *Coh. I Septimia Belgarum*, ist in der Zeit, welcher die Denkmäler zugewiesen werden konnten, selbstverständlich und bestätigt seinerseits diese Datierung.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Zeitbestimmung der beiden Inschriften insofern sie zeigen, daß die numeri nicht erst von Commodus in die Kastele der vorderen Limeslinie verlegt worden sind, wie irrtümlich vermutet wurde. Vielmehr sind die numeri sicher schon seit Marc Aurel²), wahrscheinlich überhaupt gleich bei Anlage der neuen Grenz- und Kastell-Linie zugleich mit den Kohorten vorgeschoben worden. Bei der Öhringer Garnison können die numeri im Bürgkastell untergebracht gewesen sein, was auch Haug (Haug-Sixt, 2. Aufl., S. 605) vermutete. Dafür spricht auch, daß bei Anlage einer Wasserleitung nach diesem Kastell im Jahre 187 (C. XIII S. 11757 = Haug-Sixt nr. 598) als der Ausführende ein Legionszenturio erscheint, während der die Besatzung bildenden Truppe keine Erwähnung geschieht. Der Zenturio wird eben der Kommandant der sämtlichen in den Öhringer Kastele lagernden Truppenteile³) gewesen sein, in gleicher Weise wie der C. Valerius Titus nach Ausweis der Inschriften 6542, 6543 zur Zeit des Cornelius Anullinus. Die später — seit Septimius Severus oder Caracalla? — im Bürgkastell garnisonierende *Coh. I Sept. Belgarum* hatte dagegen einen Präfekten von Ritterrang als Kommandeur (C. XIII S. 11758, 11759).

Endlich erweist die neue Zeitansetzung der zwei Öhringer Inschriften, daß auch das Bestehen der aus der Bevölkerung der Grenzgebiete rekrutierten und mit entsprechenden Lokalnamen bezeichneten numeri⁴) bis in die Zeit Marc Aurels hinaufreicht. Und der nach dem römischen Namen Öhringens, *vicus Aurelii* (oder *Aurelius*), benannte *numerus Aurelianensis* lehrt wieder, daß dieser Ort seinen Namen bereits dem Kaiser Marc Aurel, nicht wie noch von Zangemeister C. XIII p. 197 angenommen ist, erst dem Caracalla verdankt⁵).

Frankfurt a. M.

E. Ritterling.

sind (bis jetzt nur das einzige vom Jahre 178 C. III p. 1993 bekannt), so daß es nicht unbedenklich scheint, das Hedderheimer Bruchstück auf die bloße Möglichkeit einer Namensergänzung, an deren Stelle auch andere berechtigt sind, in vergleichsweise so späte Zeit zu setzen.

¹) Daß zwischen *BRITT* und *AVRE* ein *et* zu ergänzen also nicht ein *numerus*, der den Namen *Brittones Aurelianensis* geführt hätte, zu verstehen ist, darf als sicher gelten. Für die Ergänzung des *n(umerus)* vor *Aurel* fehlt nach Haug S. 616 der Raum.

²) Wenn dies auch bisher nur für den *numerus* von Öhringen sich hat nachweisen lassen, darf dieser Fall unbedenklich verallgemeinert und bei der Einheitlichkeit der gesamten Anlage auch für die übrigen Kastele der gradlinigen Limesstrecke Waldürn—Welzheim als gültig vorausgesetzt werden. Nachträgliche Vermehrung der Truppen an einem oder dem anderen Platze soll damit natürlich nicht gezeugnet werden.

³) Die *Coh. I Helvetiorum* stand auch an ihrem früheren Garnisonsorte Böckingen unter dem Befehl eines Legionszenturio (C. XIII 6472), vgl. Bonn. Jahrb. 107 S. 127.

⁴) So der *numeri (explorationes) Nemaningensis* in Obernburg (Röm. Germ. Korrb. 1910 S. 8), *Seiopensis* in Miltenberg, *Stu...* in Waldürn, vgl. Fabricius, Ein Limesproblem 1902 S. 25.

⁵) Ohnehin setzt die Inschrift eines Kollegiums oder sonstigen Verbandes bereits im Jahre 169 (C. XIII 6544) das Bestehen eines nicht ganz unbedeutenden Gemeinwesens an Ort und Stelle voraus.